



S M

Sportclub für Modellsegelflug „Windberg“ e.V. W in Neukirchen-Vluyn

Vorsitzender:

Jörg Tiemann

Steenhalensweg 21

47608 Geldern Tel. 02831/1 333 973

Geschäftsführer:

Markus Becker

Am Weihbusch 8

47906 Kempen, Tel. 02152/517135

Regeln für den Modellsegelflug auf der Halde Norddeutschland

Diese Flugbetriebsordnung des SMW gilt für alle Modellflugaktivitäten auf der Halde Norddeutschland. Berechtig zur Ausübung von Modellflugaktivitäten sind Mitglieder des SMW.

Gastpiloten dürfen nur dann auf diesem Gelände Modellflug betreiben, wenn mindestens ein Vereinsmitglied anwesend ist und mit diesem die erforderlichen Absprachen getroffen wurden.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters und nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- 1.2 Vor der Aufnahme eines gleichzeitigen Flugbetriebs von Gleitsegel- und Hängegleitersport (manntugend) und Windberg e.V. (Modellflug) bestimmt jede Gruppe ein Mitglied als Flugleiter und Ansprechpartner für die andere Sportart. Die Flugleiter klären die an dem betreffenden Tag herrschenden Flugbedingungen und legen folgende Punkte für den Flugbetrieb an diesem Tag fest:
 - Startplatz und Landefläche für die Gleitsegel- und Hängegleiter
 - Startplatz und Landefläche für die Modellsegelflieger
 - Einteilung des Luftraumes für beide Luftsportarten
- 1.3 Die Flugleiter überwachen alle Flugbewegungen und geben ihren Mitgliedern geeignete Anweisungen, um einen gemeinsamen Flugbetrieb durchzuführen.
- 1.4 Flugmodelle müssen **bemannten** Luftfahrzeugen stets ausweichen.
- 1.5 Eine Halterhaftpflichtversicherung gem. § 37 Luftverkehrsgesetz muss nachgewiesen werden.
- 1.6 Es dürfen grundsätzlich nur Fernsteuerungen im 35 MHz – Band und im 2,4 GHz – Band benutzt werden.
- 1.7 Bei Benutzung einer Anlage im 35 MHz - Band muss sich jeder Modellflieger vor dem Einschalten des Senders durch Rücksprache mit den anderen Piloten davon überzeugen, dass der benutzte Kanal frei ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Absprache unter den betroffenen Modellfliegern erforderlich.
- 1.8 Die Durchführung der flugsportlichen Aktivitäten darf ab 9:00 Uhr bis eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit max. bis 22:00 Uhr erfolgen.
- 1.9 Der Beginn der Flugaktivitäten wird durch die Aufstellung einer Windfahne signalisiert. Nach Beendigung der Aktivitäten ist die Windfahne einzuholen.
- 1.10 Die Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19. Oktober 2002 erlaubt nach §16 Abs. 4 LuftVO den Betrieb von Segelflugmodellen und von Flugmodellen mit Elektroantrieb bis zu einer Gewichtsgrenze von 25 kg.
- 1.11 Das Fluggelände (Start- und Landefläche) ist nur mit der nötigen Umsicht zu betreten. Dabei ist insbesondere auf startende und landende Modellflugzeuge sowie auf Ankündigungen der Piloten zu achten.
- 1.12 Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können.
- 1.13 Die Modellflieger müssen mit den von ihnen zu steuernden Flugmodellen vertraut sein. Andernfalls bedarf es der Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.
- 1.14 Elektroantriebe dürfen nur bei Starts und als Rückkehrhilfe und sonstigen Notfällen eingeschaltet werden. Der Betrieb von Modell-Verbrennungsmotoren ist verboten.
- 1.15 Bei Flugunfällen und Störungen ist unverzüglich ein Mitglied des Vereinsvorstandes zu informieren.

2. Start und Landung

- 2.1 Starts und Landungen sind durch lauten Zuruf anzukündigen und so durchzuführen, dass niemand geschädigt oder gefährdet wird.
- 2.2 Landende Flugmodelle haben Vorrang.
- 2.3 Gestartet wird gegen die herrschende Windrichtung.
- 2.4 Die Vorrichtung für Flitschenstarts darf nur unmittelbar vor dem Start gespannt werden, außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Gefahrenbereich nicht betreten wird.
- 2.5 Beim Start hat der Pilot des zu startenden Modells für eine freie Start- und Abflugzone zu sorgen. Ein Starten bzw. Flitschen auf Personen zu ist verboten.
- 2.6 Bei gleichzeitiger Landung von mehreren Modellen haben die höheren Modelle auszuweichen.
- 2.7 Das Landefeld ist sofort nach der Landung des Modells zu räumen. Dabei haben sowohl der Pilot des gelandeten Modells als auch die der fliegenden Modelle Vorsicht walten zu lassen.

3. Das Fliegen

- 3.1 Die Piloten bilden grundsätzlich eine Gruppe, um eine Gefährdung Einzelner durch Übersehen bzw. Störungen der Funkanlage zu vermeiden und um eine Verständigung zwischen den Piloten zu ermöglichen.
- 3.2 Das An- und tiefe Überfliegen von Personen und Fahrzeugen ist verboten.
- 3.3 Beim Kreisen in der Thermik ist jede Situation zu vermeiden, die zu einer Kollision führen kann.
- 3.4 Das Modell, welches im Hangaufwind von der Pilotengruppe aus gesehen von rechts nach links fliegt, hat das Vorflugrecht und braucht nicht auszuweichen. Bei allen sich kreuzenden Flugbewegungen haben Modelle, die von links nach rechts fliegen, vom Hang weg auszuweichen.
- 3.5 Ohne ausreichende Sicherheitshöhe ist immer vom Hang weg zu kurven.
- 3.6 Eine Flughöhe von 300 Metern über Grund darf nicht überschritten werden.
- 3.7 Die für den Modellflugbetrieb zulässigen Luftraumgrenzen sind in der Anlage 1 - Flugsektoren - eingezeichnet. Flugsektor West und Flugsektor Ost haben je einen Radius von 500 m.

4. Anweisungen für den Flugleiter

- 4.1 Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied des SMW sein, das über umfassende Erfahrung im Führen von Flugmodellen verfügt.
- 4.2 Der Flugleiter muss erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Der Besitz einer Fahrerlaubnis gilt als Nachweis.
- 4.3 Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass der Modellflugbetrieb jederzeit sicher und ordnungsgemäß durchgeführt wird, deshalb erteilt er Anweisungen an die Modellflieger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.4 Der Flugleiter selbst darf, um seiner Verantwortungspflicht nachkommen zu können, nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen.
- 4.5 Es ist ein Flugleiterbuch führen, in dem die Zeit der Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufgeführt werden. Die Aufzeichnungen, insbesondere die Übernahme und Abgabe der Flugleiter-Aufgabe sind unmittelbar bei Aufgabenübergang bzw. -übernahme zu erledigen.
- 4.6 Gastpiloten sind mit Namen und Anschrift in das Flugleiterbuch einzutragen.
- 4.7 Störungen bei dem Betrieb des Modellfluggeländes werden vom Vorstand des SMW unverzüglich entsprechend § 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) der Bezirksregierung angezeigt.

Der Vorstand

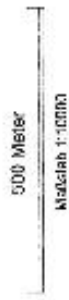


SMW Windberg e.V.

Flugsektoren Halde Norddeutschland

Stand 09.03.2022

Anfrage zum Genehmigungsbescheid
vom 12.09.2022
Nr. 26.09.25-11
Lizenzregulierung Düsseldorf
im Auftrag
B. S.



Geschäftsstelle des IMA GDI
Nordrhein-Westfalen



GEOportal.NRW

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der zugrunde liegenden Dienste

